

# ZH\_OBERGERICHT NH250001 vom 20. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NH250001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NH250001)

FR: ZH\_OBERGERICHT NH250001 du 20 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT NH250001 del 20 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Es sei in Anwendung des Haager Übereinkommens über die zivil- rechtlichen Aspekte internationaler Kindsentführung (HKÜ) vom 25. Oktober 1980 die Rückführung von C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm.2010, wohnhaft bei Mutter in 1 D.\_\_\_\_ Street, E.\_\_\_\_, ... USA, in die USA anzuordnen.

### E. 2

Es sei der Beklagte unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB zu verpflichten, das Kind C.\_\_\_\_\_ bis spätestens 31. Mai 2025 auf seine Kosten nach F.\_\_\_\_\_, USA, zurückzuführen oder von der Klägerin auf seine Kosten zurückführen zu lassen und jeweils die Reisedokumente von C.\_\_\_\_\_ der Klägerin bzw. C.\_\_\_\_\_ auszuhändigen.

### E. 3

Der superprovisorisch verfügte Einzug der Reisepapiere gemäss Ziffer 6 der Verfügung vom 6. Mai 2025 sei aufzuheben und es seien der Verfahrensbeteiligten sämtliche Reisepapiere herauszu- geben.

### E. 4

Die superprovisorisch erlassene Meldeanweisung gemäss Ziffer 7 der Verfügung vom 6. Mai 2025 sei aufzuheben.

### E. 5

Die Mutter ist einverstanden, dass C.\_\_\_\_\_ ab 26. Mai 2025 die G.\_\_\_\_\_ [Schule], H.\_\_\_\_\_-strasse 2, I.\_\_\_\_\_, besuchen wird.

### E. 6

Die Parteien vereinbaren, dass der Vater ab Juni 2025 keine Unterhaltsbei- träge für C.\_\_\_\_\_ an die Mutter mehr bezahlen muss. Der Vater kommt ab Juni 2025 alleine für die Kosten von C.\_\_\_\_\_ auf. Die Parteien halten fest, dass die Mutter keine Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ an den Vater zu bezah- len hat.

### E. 7

Die Mutter erklärt sich damit einverstanden, dass die Reisepapiere von C.\_\_\_\_\_ erneuert werden. Die Mutter verpflichtet sich, auf erstes Verlangen alle dafür notwendigen Unterschriften abzugeben.

- 4 -

### E. 8

Auf eine Regelung des Kontakts zwischen der Mutter und C.\_\_\_\_\_ wird angesichts des Alters von C.\_\_\_\_\_ verzichtet. Die Mutter ist offen für einen Kontakt mit C.\_\_\_\_\_, sobald C.\_\_\_\_\_ dazu bereit ist.

#### **E. 9**

Der Vater sichert zu, alles zu unternehmen, was den Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zur Mutter fördert, und C.\_\_\_\_\_ entsprechend zu motivieren.

#### **E. 10**

Die Mutter zieht ihre Strafanzeige gegen den Vater, B.\_\_\_\_\_, bei der Staatsanwaltschaft zurück. Sie verpflichtet sich, den Rückzug der Strafanzeige oder, sofern ein Rückzug nicht möglich ist, eine Desinteresseerklärung am Strafverfahren umgehend der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, spätestens bis zum 30. Mai 2025.

#### **E. 11**

Die Parteien vereinbaren, gemeinsam an einer Therapie teilzunehmen. Sie verpflichten sich, mindestens 10 Therapiesitzungen durchzuführen. Die Mutter schlägt dem Vater eine Therapeutin oder einen Therapeuten vor.

#### **E. 12**

Die Mutter zieht ihr Rückführungsbegehren vom 2. Mai 2025 zurück.

#### **E. 13**

Die Mutter sichert zu, in den USA keine gerichtlichen oder sonstigen Verfahren einzuleiten, die auf die Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ in die USA abzielen.

#### **E. 14**

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten für das vorliegende Rückführungsverfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. 2. Das Rückführungsverfahren wird abgeschlossen. 3. Der gestützt auf die Verfügung der Kammer vom 6. Mai 2025 sichergestellte Reisepass von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, wird dem Beklagten durch das Obergericht des Kantons Zürich auf erstes Verlangen nach Voranmeldung am Obergericht ausgehändigt. 4. Die mit Verfügung der Kammer vom 6. Mai 2025 für C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, und den Beklagten angeordneten Ausschreibungen im RIPOL und SIS werden unverzüglich widerrufen. Die Kantonspolizei wird mit dem Vollzug beauftragt.

- 5 - 5. Das dem Beklagten mit Verfügung der Kammer vom 6. Mai 2025 auferlegte Verbot, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, aus dem Gebiet des Kantons Zürich wegzubringen oder wegbringen zu lassen oder den Wohnort des Kindes zu ändern, wird aufgehoben. 6. Die mit Verfügung der Kammer vom 6. Mai 2025 angeordnete Meldepflicht des Beklagten mit C.\_\_\_\_\_ auf dem Polizeiposten J.\_\_\_\_\_ wird aufgehoben. 7. Die Entscheidgebühr für dieses Verfahren wird auf Fr. 1'200.- festgesetzt. Die Übersetzungskosten betragen Fr. 600.-. Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt. 8. Über das Honorar der Kindesvertreterin wird mit separatem Beschluss entschieden. 9. Die Gerichtskosten (Entscheidgebühr, Übersetzungskosten sowie mit separatem Beschluss festzusetzende Kosten der Kindesvertreterin) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 10. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung wird Vormerk genommen. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an

die Kindesvertreterin und an die Kantonspolizei Zürich sowie je gegen Empfangsschein an das Bundesamt für Justiz, Dienste für internationale Kindesentführungen, Bundesrain 20, 3003 Bern und an das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB). 12. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine Begründung verlangt wird (Art. 318 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO). Wird eine Begrün-

- 6 - dung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Beschwerde ans Bundesgericht.

Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber:  
lic. iur. E. Lichti Aschwanden MLaw S. Widmer versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.